

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An die
Stadtgemeinde

3874 Litschau

Beilagen

9-N-8620/3

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01	Durchwahl	Datum
-	Schmidt		15	24. Februar 1987

Betrifft
Naturdenkmal "Eiche am Wehrleitenweg"

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die auf Parzelle Nr. 143/1, KG Litschau, befindliche Eiche (Eiche am Wehrleitenweg zwischen Haus Nr. 8 und 10, Höhe ca. 27 m, Alter 120 Jahre, gerader Schaft, kugelförmige Krone, Stammumfang 2,90 m) zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.Nr.5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 27.11.1986 ist schlüssig und lautet wie folgt:

"Die Eiche liegt an einem südlichen Abhang gegen den Herrengaben, knapp neben dem Wehrleitenweg und dessen nördlicher Verbauung. Der Baum ist außergewöhnlich schön geformt, mit ca. 7 m hohen geraden Stamm und runder, sehr geschlossenen Krone von nahezu 20 m Durchmesser.

Der Baum stellt hier durch Lage und seine besondere Form ein ganz wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar und ist jedenfalls schutzwürdig.

Die nähere Umgebung zeigt keine besonderen Merkmale (etwas westlich gelegen, sehr schnellwüchsige Hybridpappeln müssen auch nach Absicht der Gemeinde, die hier Grundeigentümerin ist, in relativ kurzer Zeit abschnittsweise entfernt werden) und nur insofern für die Wirkung des Baumes wesentlich, als sie unverbaut ist und damit den Baum in Größe und Form sichtbar macht. Da hier Grünlandwidmung besteht, erscheint eine Gefahr der Änderung nicht gegeben, sodaß eine mitgeschützte Umgebung entbehrlich scheint. Fotos wurden aufgenommen und werden nachgesandt, sobald sie aufliegen."

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

2. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Graßl



Bezirkshauptmannschaft Gmünd II. Ö.
Bescheid ist rechtskräftig

13.3.1987
Für den Bezirkshauptmann:

Graßl